

# RS OGH 1953/1/14 2Ob21/53, 2Ob525/57

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1953

## Norm

ZPO §482 Abs2 B2

ZPO §504 Abs2

## Rechtssatz

Da die Nichtigkeit des Übergabvertrages von der Klägerin aus einem angeblichen Willensmangel abgeleitet worden ist, und ihr die Klage begründendes Vorbringen nur diesen Mangel umfaßt hat, bleibt sie auch im Berufungsverfahren an dieses Vorbringen gebunden und darf nicht einen anderen Mangel geltend machen (Nichteinhaltung der Form des Notariatsaktes unter dem Gesichtspunkt einer Schenkung auf den Todesfall), mag er auch ebenfalls die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben, denn damit wird eine neue Tatsachenbehauptung aufgestellt und ein neuer Klagegrund ausgeführt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 21/53  
Entscheidungstext OGH 14.01.1953 2 Ob 21/53  
Veröff: SZ 26/11
- 2 Ob 525/57  
Entscheidungstext OGH 06.11.1957 2 Ob 525/57  
Ähnlich; Beisatz: Allgemein (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0042058

## Dokumentnummer

JJR\_19530114\_OGH0002\_0020OB00021\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)